

Vereinbarung über die Rückzahlung von Ausbildungskosten für zahnärztliche AssistentInnen (§ 2d AVRAG)

Zwischen Frau/Herrn
(im Folgenden DienstgeberIn)

Titel

Name

Ordinationsadresse

und Frau/Herrn
(im Folgenden DienstnehmerIn)

Name

Geburtsdatum

Wohnadresse

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Ausbildung

Der/die DienstgeberIn ermöglicht dem/der DienstnehmerIn, seine/ihre berufliche Qualifikation zu erweitern und die Ausbildung zur zahnärztlichen Assistenz zu absolvieren.

Zur Erbringung des in § 8 Abs. 2 lit. b) des Kollektivvertrags für zahnärztliche Assistentinnen (ZAss-KV) in Ausbildung vom 1. April 2014 vorgesehenen theoretischen Teils der Ausbildung verpflichtet sich der/die DienstnehmerIn zur aktiven Teilnahme am Lehrgang für zahnärztliche Assistentenz voraussichtlich in der Zeit von _____ bis _____ (2-jähriger Theorieteil).

Die theoretische Ausbildung findet in der Akademie für Zahnärztliche Assistenz Steiermark in 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 29/2 statt.

2. Kostentragung

Der/die DienstgeberIn trägt zur Gänze die Kosten des Lehrgangs für zahnärztliche Assistenz in Höhe von Euro _____ (inklusive Prüfungstaxen).

Der/die DienstnehmerIn erhält während der Ausbildung das laufende monatliche Gehalt für zahnärztliche AssistentInnen in Ausbildung inkl. Gefahrenzulage gemäß § 8 Abs. 3 ZAss-KV.

3. Rückzahlungsverpflichtung

Der/die DienstgeberIn übernimmt die Kurskosten in der Erwartung, dass das gegenständliche Dienstverhältnis nach erfolgreicher Beendigung des Lehrgangs für Zahnärztliche Assistenz zumindest drei Jahre (36 Monate) fortgesetzt wird.

Für den Fall, dass das Dienstverhältnis vor Ablauf dieser dreijährigen Frist infolge

- Kündigung durch den/die DienstnehmerIn,
- begründeter Entlassung oder
- unbegründeten vorzeitigen Austritts

endet, ist der/die DienstnehmerIn zum aliquoten Rückersatz (siehe Punkt 4.) der oben bezifferten Ausbildungskosten verpflichtet.

Bei einer Kündigung durch den/die DienstgeberIn besteht keine Rückzahlungsverpflichtung. Sollte das Dienstverhältnis innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ausbildungsende durch eine einvernehmliche Auflösung enden, hat eine gesonderte Einigung im Sinne dieser Ausbildungskostenrückersatzvereinbarung zu erfolgen.

Endet das Dienstverhältnis während der Ausbildung bzw. vor deren erfolgreichen Abschluss durch DienstnehmerInkündigung, begründete Entlassung oder unbegründeten Austritt, ist der/die DienstnehmerIn verpflichtet, die gesamten vom Dienstgeber bisher bezahlten Ausbildungskosten zurückzubezahlen. Der Betrag ist mit Beendigung des Dienstverhältnisses zur Gänze fällig.

Ebenso sind die Kosten des Lehrgangs für zahnärztliche Assistenz, die dem/der DienstgeberIn entstehen oder entstanden sind, in voller Höhe zu ersetzen, wenn die theoretische Ausbildung aus eigenem Verschulden nicht besucht oder gar abgebrochen wird.

4. Aliquotierung

Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich jedes Monat, das der/die DienstnehmerIn nach positiver Beendigung des Lehrganges für zahnärztliche Assistenz dem Betrieb angehört, anteilig um 1/36.

Scheidet der/die DienstnehmerIn nach Ablauf der vereinbarten Frist von drei Jahren aus dem Dienstverhältnis aus, verzichtet der/die DienstgeberIn auf sämtliche Rückzahlungsansprüche.

5. Schlussbestimmung

Einvernehmlich wird festgehalten, dass diese Ausbildung zur zahnärztlichen Assistenz eine über die Dauer des gegenständlichen Dienstverhältnisses hinausgehende Verwertbarkeit (auch bei anderen DienstgeberInnen) begründet. Ausdrücklich wird vom/von der DienstnehmerIn bestätigt, dass er/sie durch die Ausbildung zur zahnärztlichen Assistenz insbesondere durch die Absolvierung des Lehrgangs für zahnärztliche Assistenz einen wirtschaftlich verwertbaren Vorteil erwirbt.

Durch die Unterschrift bestätigt der/die DienstnehmerIn dass, er/sie den Inhalt dieser Vereinbarung zur Kenntnis genommen hat und damit ausdrücklich einverstanden ist.

Ort, Datum

Unterschrift DienstnehmerIn

Unterschrift DienstgeberIn

Unterschrift der/des gesetzlichen
Vertreters/Vertreterin

ACHTUNG: Diese Rückzahlungsvereinbarung ist nur rechtsgültig, wenn sie vor Beginn des Lehrgangs für zahnärztliche Assistenz abgeschlossen wurde.

Bei Minderjährigkeit des/der DienstnehmerIn ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin notwendig.